

WAHLORDNUNG

1. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind.
Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.
2. Wählbar in ein Organ sind nur volljährige Mitglieder eines Sportvereins des Kreissportbundes Gotha e.V. Für das ehrenamtliche Präsidium, die Kassenprüfer können die hauptamtlich in den Geschäftsstellen des LSB, der Landessportverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde oder Sportvereine tätig sind, nicht kandidieren.
3. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung oder dem Kreissporttag kann die Wahl auch offen durchgeführt werden. Hierfür muss die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
4. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
5. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
6. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl unter den Kandidaten.
7. Bei der Wahl der Mitglieder der Kassenprüfer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
8. Auf der Basis der in der Satzung festgelegten zahlenmäßigen Stärke des jeweils zu wählenden Organs erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Präsidiums regelt die Satzung. Dies trifft gleichfalls für die Kassenprüfer zu. Eine Blockwahl ist auf Antrag zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
9. Die Delegierten bestätigen mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Kreissportjugend Gotha e.V.
10. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
11. Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.
12. Die Delegiertenkonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.